White Paper „Die rechtssichere Bestellübersicht“

Wichtige Hinweise und finale Gestaltungsvorschläge für Shopsysteme und Verkaufsplattformen

1. Was ist zu beachten?

a) Angabe bestimmter Pflichtinformationen auf der Bestellübersicht

b) Hinweis auf Kostenpflicht

2. Was bedeutet das im Online-Shop?

a) Darstellung der Pflichtinformationen

b) Hinweis auf Kostenpflicht - Button im Bestellprozess

3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

a) finaler Gestaltungsvorschlag für Online-Shops

b) Erläuterungen zum Gestaltungsvorschlag

c) Einbindung der AGB

d) Einbindung von Impressum, Datenschutzerklärung und Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular

e) Programmierhinweise

4. Diskutierte Fragen

a) Ist Scrollen auf der Bestellübersichtsseite zulässig?

b) In welchem Umfang kann/muss die Artikelbeschreibung in die Bestellübersichtsseite übernommen werden, kann ergänzend mit einem Link gearbeitet werden?

5. Rechtsfolgen bei Nichtumsetzung

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

1. Was ist zu beachten?

a) Angabe bestimmter Pflichtinformationen auf der Bestellübersicht

Bei Verträgen mit Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Verkäufe über Online-Shops) sind bestimmte Informationspflichten unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, anzugeben.

§ 312 j Absatz 2 BGB (n.F.) lautet wie folgt:

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a§1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

b) Hinweis auf Kostenpflicht

Handelt es sich um ein entgeltliches Angebot des Unternehmers , ist der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung auf die Kostenpflicht hinzuweisen. Dafür kann ein die Kostenpflicht klar erkennen lassender Button auf der letzten Seite des Bestellvorgangs, auf der der Verbraucher seine Bestellung an den Unternehmer abschickt, verwendet werden.

Das Gesetz regelt hierzu in den Absätzen 3 und 4 des § 312 j BGB (n.F.):

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

2. Was bedeutet das im Online-Shop?

a) Darstellung der Pflichtinformationen

Auf der Bestellübersichtsseite (sog. „Checkoutpage", d.h. unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt) sind folgende Pflichtinformationen „klar und verständlich in hervorgehobener Weise" zusammengefasst zur Verfügung zu stellen, d.h. ohne verwirrende oder ablenkende Zusätze, § 312 j Absatz 2 BGB (n.F.):

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

- ✓ **Produkteigenschaften:** „die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung"
- ✓ **Gesamtpreis:** „den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung [...] sowie im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben"
- ✓ **Fracht,- Liefer,- und Versand sowie Zusatzkosten:** „alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können"
- ✓ **Mindestdauer vertraglicher Verpflichtungen / Laufzeit und Kündigungsbedingungen:** „gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge [...] gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht"

In unserem Gestaltungsvorschlag sind die Pflichtinformationen durch farbliche Hinterlegung hervorgehoben.

b) Hinweis auf Kostenpflicht - Button im Bestellprozess

Sofern der Verbraucher seine Bestellung über eine Schaltfläche (sog. Button) abgibt, muss und darf diese(r) nur einmal am Ende der Bestellübersichtsseite platziert sein. Der Button muss sich daher unterhalb der unter Punkt 2 a) genannten Pflichtinformationen befinden. Zwischen den Pflichtinformationen und dem Bestellbutton dürfen sich keine trennenden Gestaltungselemente in Textform oder Grafik, wie zum Beispiel Kommentarfelder, Abhakboxen für Newsletter, AGB oder Widerrufsbelehrung befinden.

Zulässige Bezeichnungen des Buttons:

- ✓ „zahlungspflichtig bestellen"
- ✓ „kostenpflichtig bestellen"
- ✓ „zahlungspflichtigen Vertrag schließen"
- ✓ „kaufen"
- ✓ „Gebot abgeben" (bei Auktionsplattformen)
- ✓ „Gebot bestätigen" (bei Auktionsplattformen)

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Unzulässige Bezeichnungen des Buttons:

- „Anmeldung“
- „weiter“
- „bestellen“
- „Bestellung abgeben“
- „Bestellung bestätigen“ (Landgericht Stuttgart , Urteil vom 17.11.2014, Az.: 35 O 37/14)
- „Bestellung abschicken“ (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 19.11.2013, Az. 4 U 65/13)

Die Beschriftung des Buttons muss „gut lesbar“ sein. Auch hier gilt: Verwirrende und ablenkende Zusätze sind unzulässig.

In unserem Gestaltungsvorschlag ist der Button mit „zahlungspflichtig bestellen“ bezeichnet.

3. Gestaltung der Bestellübersichtsseite

a) Finaler Gestaltungsvorschlag für Online-Shops

Bestellung aufgeben
Vor dem Absenden Ihrer Bestellung haben Sie hier die Möglichkeit, die von Ihnen eingegebenen Daten und Artikel zu korrigieren. Den Bestellvorgang konnen Sie jederzeit durch Schließen des Browser-Fensters beenden oder durch Drucken des Bestell-Buttons abschließen.

Lieferadresse Bearbeiten
Max Mustermann
Musterstrasse 5, 12345 Musterstadt
Deutschland

Rechnungsadresse Bearbeiten
Max Mustermann
Musterstrasse 5, 12345 Musterstadt
Deutschland

Versandart: Bearbeiten
DHL Deutschland (Versand nach DE: (1 x 4 kg)

Zahlungsweise Bearbeiten
Vorkasse

Bitte beachten Sie unsere AGB.
Bitte beachten Sie unsere Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular.

Artikel		Einzelpreis	Anzahl	Preis
Produktfoto	**Produkt 1** **Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware**	26,99 €	1	26,99 €
Produktfoto	**Produkt 2** **Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware**	9,99 €	1	9,99 €
Produktfoto	**Produkt 3** **Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware**	4,99 €	1	4,99 €
		Zwischensumme:		41,97 €
		DHL Deutschland (Versand nach DE: (1x4 kg)		5,00 €
		enthalten 19 % MwSt.:		7,50 €
		Gesamtpreis inkl. MwSt.:		46,97 €

Zahlungspflichtig bestellen

Pflichtinformationen sind hervorzuheben, z. B. farblich*

* Die Pflichtinformationen können alternativ auch auf andere Weise hervorgehoben werden, z. B. durch Fettdruck, abweichendes Format, andere Schriftgröße etc.

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

b) Erläuterungen zum Gestaltungsvorschlag

✓ Produkteigenschaften „die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung"

Problematisch ist, dass es keine klare und pauschal auf alle Waren oder Dienstleistungen anzuwendende Definition der „wesentlichen Eigenschaften" gibt.

Gefordert ist jedenfalls eine detaillierte und übersichtliche Beschreibung ohne Weitschweifigkeit, aus der der Verbraucher die für seine Kaufentscheidung maßgebenden Merkmale entnehmen kann (vgl. Palandt, 73. Auflage, Art. 246 EGBGB n.F., Rn. 5).

Was letztendlich maßgeblich für die Kaufentscheidung verschiedenster Produkte ist, wird sich durch Rechtsprechung entwickeln müssen. In welchem Umfang die Artikelbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite eingebunden werden kann, entnehmen Sie bitte der „Diskussion" auf Seite 7 des White Papers.

✓ Mindestdauer vertraglicher Verpflichtungen / Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Die meisten Online-Shops, über die der Verkauf von Ware erfolgt, sind davon nicht betroffen. Bei Dienstleistungen mit Laufzeitverträgen oder Mietverträgen, wie zum Beispiel Softwaremiete, Webhosting, Game-Server-Hosting, kostenpflichtige Anzeigenportale usw. besteht die Pflicht zur Anzeige der Mindestdauer der vertraglichen Verpflichtung bzw. der Laufzeit der Vertrages und/oder der Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge auf der Bestellübersichtsseite.

Mitzuteilen ist die Dauer des Vertrages und, wenn zur Beendigung des Vertrages ein Kündigung erforderlich ist, auch die Kündigungsvoraussetzungen einschließlich der Dauer der Kündigungsfrist. Bei sich automatisch verlängernden Verträgen sind die Mindestlaufzeit sowie die Verlängerungs- oder Kündigungsmodalitäten mitzuteilen. Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit muss das Fehlen der Mindestlaufzeit ebenfalls mitgeteilt werden.

Unser Gestaltungvorschlag bezieht sich nur auf den Verkauf von Waren, so dass dort die Angabe einer Mindestdauer oder Laufzeit sowie die Angabe von Kündigungsbedingungen nicht erfolgt ist.

✓ Gesamtpreis und Fracht-, Liefer- und Versandkosten

Der zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Preis der Ware (§1 Absatz 2, Nr.1 PAngV) , den Fracht-, Liefer- und Versandkosten, ggf. zusätzlichen Kosten (§1 Absatz 2 Nr. 2 PAngV) bei besonderen Versand- und/oder Zahlungsarten und der Steuern und Abgaben.

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Artikel		Einzelpreis	Anzahl	Preis
Produktfoto	Produkt 1 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	26,99 €	1	26,99 €
Produktfoto	Produkt 2 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	9,99 €	1	9,99 €
Produktfoto	Produkt 3 Angabe der wesentlichen Merkmale der Ware	4,99 €	1	4,99 €
		Zwischensumme:		41,97 €
		DHL Deutschland (Versand nach DE: (1x4 kg)		5,00 €
		Gesamtpreis inkl. MwSt.:		46,97 €

Zahlungspflichtig bestellen

c) Einbindung der AGB

Um eine wirksame Einbeziehung der AGB in den Vertrag sicherzustellen, gibt es verschiedene Alternativen.

1. Der BGH hat mit Urteil vom 14.06.2006 entschieden, dass es für die Kenntnisverschaffung der AGB des Anbieters ausreichend ist, wenn diese auf der Bestellübersichtsseite über einen **gut sichtbaren Link** aufgerufen und ausgedruckt werden können.
2. Alternativ ist die Einbeziehung der AGB unter Verwendung einer Checkbox denkbar.

Kenntnisnahme der AGB <u>ohne</u> Verwendung einer Checkbox auf der Bestellübersicht

- Aufgrund der Tatsache, dass auf der Bestellübersicht diverse Checkboxen bereits für andere Zwecke (z. B. E-Mail- Weitergabe an Versanddienstleister) vorgehalten werden müssen, empfehlen wir, die Einbindung der AGB in Form eines **gut sichtbaren anklickbaren Links** ohne Nutzung einer Checkbox.
- Um das Kriterium „gut sichtbar" zu erfüllen, sollte der anklickbare Link unmittelbar vor den Pflichtinformationen hinterlegt sein. Die AGB müssen zudem vom Kunden ausgedruckt und ggf. gespeichert werden können.

  Formulierungsbeispiel:

  „Bitte beachten Sie unsere AGB."

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Kenntnisnahme der AGB durch Verwendung einer Checkbox

- Befindet sich die **Checkbox auf der Bestellübersichtsseite**, so darf sich diese weder unterhalb des Bestell-Buttons noch zwischen den Pflichtinformationen und dem Bestell-Button befinden. Erst nachdem der Kunde die Checkbox abhakt, darf die Bestellung ausgelöst werden können.

  Formulierungsbeispiel für die Checkbox:

  „Es gelten unsere AGB."

  (Der Begriff „AGB" ist in diesem Fall ebenfalls zu der Seite mit den AGB zu verlinken.)

- Befindet sich die **Checkbox auf einer der Bestellübersichtsseite vorgeschalteten Seite**, so ist auch hier folgende Formulierung für die Checkbox zu nutzen:

  „Es gelten unsere AGB."

  (Der Begriff „AGB" ist in diesem Fall ebenfalls zu der Seite mit den AGB zu verlinken.)

  Erst nachdem der Kunde die Checkbox abhakt, darf er weiter zu der Bestellübersicht gelangen. Auf der Bestellübersicht sollte zusätzlich ein anklickbarer Link zu den AGB oberhalb der Pflichtinformationen vorhanden sein, der mit den Worten „Bitte beachten Sie unsere AGB" oder „AGB ansehen" zu versehen ist.

Nicht zulässig sind nach der Rechtsprechung Formulierungen wie:

„Ich habe die AGB gelesen und akzeptiert."

„Ich habe die AGB gelesen und verstanden."

„Ich erkenne die AGB an."

d) Einbindung von Impressum, Datenschutzerklärung und Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular

Des Weiteren ist es erforderlich, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, von jeder Shopseite aus – somit auch von der Bestellübersicht aus – die Datenschutzerklärung und das Impressum aufrufen zu können. Um das zu gewährleisten, ist es ausreichend, wenn der Kunde die Schaltflächen „Impressum" und „Datenschutz" im Bestellvorgang aufrufen kann.

Die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular gehört ebenfalls als Informationspflicht auf die Bestellübersichtsseite – zumindest in Form eines gut sichtbaren und anklickbaren Links.

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

d) Programmierhinweis

	notwendig	verlinkt	Anmerkung
Versandadresse	✓	✓	Möglichkeit der Bearbeitung durch Verlinkung zu der entsprechenden Seite im Bestellvorgang
Rechnungsadresse	✓	✓	
gewählte Zahlungsweise / Versandart	✓	✓	
Hinweis auf AGB/Kundeninformationen und Widerrufsrecht/Muster-Widerrufsformular	✓	✓	Checkbox kann verwendet werden, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben
Produktbeschreibung	✓	✗	wesentliche Eigenschaften der Ware/ Dienstleistung (Artikeldetailbeschreibung), Angaben zur Funktionalität und Kompatibilität etc. bei digitalen Inhalten
Hinweis auf die Mindestdauer vertragliche Verpflichtungen, Laufzeit und Kündigungs-bedingungen	✓	✗	Laufzeit des Vertrags oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge, Mindestdauer der vertraglichen Verpflichtungen
Preisangaben	✓	✗	Zwischensumme, Ausweis der MwSt. als konkreter Betrag (nicht bei Kleinunternehmern), Gesamtpreis inkl. MwSt. Bei Abonnement-Verträgen: die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten
Fracht-, Liefer- und Versandkosten	✓	✗	anfallende Fracht-, Liefer- und Versandkosten
Hinweis auf weitere Kosten (Gebühren, Pfand, Steuern),	✓	✗	Gebühren für besondere Versandarten(z.B. , Express-Lieferungen, Nachnahme)
Bestellbutton	✓	✗	unmittelbare Platzierung unterhalb der farblich hervorgehobenen Informationspflichten; es dürfen sich keine trennenden Gestaltungselemente zwischen den Informationspflichten und dem Bestellbutton befinden

4. Diskutierte Fragen

a) Ist Scrollen auf der Bestellübersichtsseite zulässig?

Die unter Punkt 2a) genannten Pflichtinformationen müssen dem Verbraucher nicht nur in unmittelbarer zeitlicher, sondern auch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Bestellbutton erteilt werden.

Die Begründung zum Gesetzesentwurf führt dazu aus:

„Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn die Informationen und die Schaltfläche bei üblicher Bildschirmauflösung gleichzeitig zu sehen sind, ohne dass der Verbraucher scrollen muss." (BT- Drucksache 17/7745 vom 16.11.2011 Seite 10 f. zu Nummer 2 (§ 312g Abs. 2 bis 4) – Hervorhebungen durch Autor, so auch die Kommentierung, Palandt, 73. Auflage, § 312j BGB n.F. Rn.7)

Würde man diesem „absoluten Scroll-Verbot" folgen, wäre insbesondere bei Mehrfachbestellungen oder bei Artikeln mit einer Vielzahl wesentlicher Merkmale eine technischen Umsetzung praktisch unmöglich, denn die darzustellenden Pflichtinformationen sind in diesen Fällen in der Regel nicht auf einer Bildschirmseite gemeinsam mit dem Bestellbutton darstellbar.

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf ist jedoch hierzu ergänzt worden:

„Eine Information des Verbrauchers, die unterhalb der Bestellfläche angeordnet ist und erst durch Scrollen sichtbar wirdkann nicht sicher stellen, dass der Verbraucher die Informationen vor Abgabe der Bestellung erhält." (Anlage 4 zu BT- Drucksache 17/7745 vom 16.11.2011 Seite 18 zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 - § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB) – Hervorhebungen durch Autor)

Daher geht die überwiegende Fachdiskussion - der wir uns anschließen – davon aus, dass ein Scrollen für die Einhaltung des engen räumlichen Zusammenhangs zwischen Pflichtinformationen und Bestellbutton nicht zwingend ausgeschlossen, sondern nur dann unzulässig ist, wenn sich Pflichtinformationen unterhalb des Bestellbuttons befinden.

b) In welchem Umfang muss/kann die Artikelbeschreibung in die Bestellübersichtsseite übernommen werden, kann ergänzend mit einem Link gearbeitet werden?

Auf der Bestellübersichtsseite müssen die „wesentlichen Eigenschaften der Ware/ Dienstleistung" wiedergegeben werden.

Nach der Gesetzesbegründung reicht ein Link auf die Artikelbeschreibung oder ein gesondert herunterzuladendes Dokument für die Darstellung der wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung nicht aus. (BT- Drucksache 17/7745 vom 16.11.2011 Seite 11 zu Nummer 2 (§ 312g Abs. 2 bis 4 BGB a.F., so auch die Kommentierung Palandt, 73. Auflage zu § 312j BGB n.F. Rn.7)

Es stellt sich insofern die Frage, ob zur Darstellung der wesentlichen Eigenschaften (auch programmiertechnisch) auf die kompletteArtikelbeschreibung (Artikeldetailbeschreibung) zugegriffen werden kann oder ob hierfür eine verkürzte und damit zusätzliche Version der Artikelbeschreibung erstellt werden soll (Artikelkurzbeschreibung), welche nur die wesentlichen Eigenschaften der Ware/ Dienstleistung enthält.

Grundsätzlich sollte dem Händler programmiertechnisch (im Optimalfall individuell für jeden Artikel) die Möglichkeit der Auswahl gelassen werden, ob er die Artikelkurzbeschreibung oder die Artikeldetailbeschreibung auf der Bestellübersichtseite abbilden will.

Soweit die Artikelkurzbeschreibung verwendet wird, dürfte ein zusätzlicher Link auf die Artikeldetailseite zulässig sein.

Aber Vorsicht: Der Detail-Link „rettet" im Zweifel nicht bei ungenügenden Angaben, weil die Darstellung der wesentlichen Eigenschaften der Ware / Dienstleistung über einen Link nicht die Anforderungen des Gesetzes erfüllt.

Im Übrigen dürfte bei der Artikelbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite der Grundsatz gelten, dass „eine" Informationen zu wenig problematischer ist als „zwei" zu viel.

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

5. Rechtsfolgen bei Nichtumsetzung

Bei Fehlen des Hinweises auf die Kostenpflicht des Angebotes (ggf. über einen entsprechend bezeichneten Button auf der Bestellübersicht) kommt kein Vertrag zustande, § 312 j Abs. 4 BGB (n.F.).

Dagegen wird der Vertragsschluss nicht berührt, wenn die gesetzlich vorgegebenen Pflichtinformationen nicht auf der Bestellübersicht angezeigt werden (vgl. Palandt, 73. Auflage, § 312j BGB n.F., Rn. 12).

Im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts hat das Fehlen der Pflichtinformationen auf der Bestellübersichtsseite keinen Einfluss auf den Beginn der Widerrufsfrist.

Der Fristbeginn richtet sich auch in diesem Fall allein nach §356 BGB (n.F.) (vgl. Palandt, 73.Auflage, § 312 j BGB n.F., Rn.12 unter Verweis auf §312 i BGB n.F. ,Rn.11; §356 BGB n.F.), vorausgesetzt, der Verbraucher wurde ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt (§§ 312 d Absatz 1, § 356 Absatz 3 BGB n.F. iVm. Artikel 246 a § Absatz 2, S. 1, Nr. 1 EGBGB n.F.)

In jedem Fall liegt aber ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß mit den entsprechenden Konsequenzen vor.

© Händlerbund Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand: 28.05.2020)
Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.